



Wir beraten Sie gerne telefonisch oder vereinbaren einen Termin mit Ihnen.

Tel.: 0621/59 0 90

sowie im Bürgerinformationssystem unter:

www.rhein-pfalz-kreis.de

Ihr Gesundheitsamt informiert

Trinkwasserhausinstallation



Die **Trinkwasserhausinstallation** aus der Wasser für den menschlichen Gebrauch abgegeben wird ist eine Wasserversorgungsanlage im Sinne der **Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001)**.

Die Hausinstallation beinhaltet die Gesamtheit der Rohrleitungen, Armaturen und Geräte, die sich zwischen dem Punkt der Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch und dem Punkt der Übergabe von Wasser an den Verbraucher befinden.

Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage ist für die Erfüllung der Pflichten nach der Trinkwasserverordnung verantwortlich.

Nach § 17 Trinkwasserverordnung gilt das Nachfolgende:

(1) Für die Neuerrichtung oder die Instandhaltung von Anlagen für die Aufbereitung oder die Verteilung von Wasser für den menschlichen Gebrauch dürfen nur Werkstoffe und Materialien verwendet werden, die in Kontakt mit Wasser Stoffe nicht in solchen Konzentrationen abgeben, die höher sind als nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unvermeidbar, oder den nach dieser Verordnung vorgesehenen Schutz der menschlichen Gesundheit unmittelbar oder mittelbar mindern, oder den Geruch oder den Geschmack des Wassers verändern; § 31 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. 1 S. 2296) bleibt unberührt.

Die Anforderung des Satzes 1 gilt als erfüllt, wenn bei Planung, Bau und Betrieb der Anlagen mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden.

Allgemein anerkannten Regeln der Technik sind z.B. DIN-Normen, DVGW Arbeitsblätter oder VDI-Richtlinien.

In Trinkwasser aus Hausinstallationen mit Abgabe an die Öffentlichkeit muss sichergestellt sein dass bei den chemischen Parametern, von denen anzunehmen ist dass sie sich in der Hausinstallation nachteilig verändern können, die Grenzwerte nach Anlage 2 Teil II TrinkwV 2001 nicht überschritten werden.

§ 18 der Trinkwasserverordnung verpflichtet die Gesundheitsämter zur Überwachung der Einrichtungen mit Abgabe von Wasser an die Öffentlichkeit.

Die Kosten für die Überwachung hat nach § 39 Infektionsschutzgesetz der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage zu tragen.

Installationswerkstoff	Chemische Parameter, deren Konzentration in der Hausinstallation ansteigen kann (nach Anlage 2 Teil II TrinkwV 2001)
Installation aus Kupfer und Kupferlegierungen, verlötet (Hart- und Weichlote)	Kupfer, Blei, Antimon, Cadmium, Nickel
Schmelztauchverzinkte (feuerverzinkte) Eisenwerkstoffe	Blei, Cadmium, Arsen, Antimon, ggf. Nitrit bei frischverlegten Zinkrohren
Nichtrostende Stähle, Chrom-Nickel-Stähle	Nickel
Armaturen und Fittinge aus Kupferlegierungen (Messing, Rotguss oder Bronze)	Kupfer, Blei, Antimon, Arsen, Cadmium, Nickel
Schwarze rußhaltige Kunststoffe (PE, PP) und schwarze Gummi-Schlauchleitungen (Panzerschläuche)	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)
PVC-Rohre	Vinylchlorid
Teergetauchte Gusseisen- und Stahlrohre (Korrosionsschutz) PAK-haltiger Ruß in schwarzen Kunststoffrohren (PE, PP) und schwarzem Gummi	Benzo-(a)-pyren
Beschichtungen von Behältern und Rohrleitungen mit Epoxidharz	Epichlorhydrin
Bei Chlorung oder Ozonung des Trinkwassers	Trihalogenmethane